

Rechte, wie dieses durch die Bundesverfassung für den Verkehr von Kanton zu Kanton festgestellt ist.

Am Schlusse ihrer Berichterstattung angelangt, benützt die Kommission gerne die ihr gebotene Gelegenheit, um ihre Freude und Genugthuung darüber auszusprechen, daß der abzuschließende Vertrag dazu beitragen wird, die freundlichen Beziehungen, welche die Schweiz mit einem Nachbarlande verbinden, an dessen Spitze eine so freisinnige und erleuchtete Regierung steht, zu festigen und zu vermehren.

In dieser Ueberzeugung und gestützt auf die im Vorangehenden entwickelten Gründe beantragt Ihnen die Kommission einstimmig die Genehmigung des vorliegenden Vertrages.

Bern, den 17. Dezember 1863.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Weyer im Hof.

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Commission in Sachen des
Niederlassungs-Vertrags mit Baden.

(Vom 21. Dezember 1863.)

Tit. I

Nachdem von der Minderheit der Commission die Kompetenz des Bundes in dieser Angelegenheit neuerdings bestritten wird, so muß die Mehrheit auf die Kompetenzfrage eingehen. Sie glaubt jedoch diese Frage in aller Kürze behandeln zu dürfen, nach dem dieselbe schon oft und oft, und selbst (wie beim amerikanischen Vertrag) mit Stimme einmuth in beiden Rätthen im Sinne der Kompetenz des Bundes ent-

schieden wurde. Der §. 8 der Bundesverfassung erklärt: dem Bunde allein stehe das Recht zu, Bündnisse und Staatsverträge mit dem Ausland abzuschließen. Der §. 9 der Bundesverfassung läßt den Kantonen nur ausnahmsweise das Recht, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Ausland abzuschließen, jedoch nur innerhalb des Bundesvertrags und nur durch Vermittlung des Bundesraths (§. 10). Bloß mit untergeordneten Beamten anderer Staaten dürfen sie in unmittelbarem Verkehr treten. Die Grundsätze einer richtigen Interpretation sind in diesen Artikeln klar gegeben. Regel und allgemeine Kompetenz für alle Verträge mit dem Ausland steht beim Bunde, Ausnahme und Kompetenz in geringern Dingen und unter der Kontrolle des Bundes bleibt ausnahmsweise und neben der Bundeskompetenz noch den Kantonen. Die beispielsweise Aufzählung der wichtigsten Beziehungen zum Ausland, „namentlich Zoll- und Handelsverträge“, in Art. 8 erschöpft die Bundeskompetenz ganz und gar nicht; eben weil sie nur beispielsweise aufgezählt sind. Wo eben so wichtige andere Verhältnisse zu ordnen sind, als Zoll- und Handelsfragen, hört also durchaus die Bundeskompetenz nicht auf. Niederlassungsfragen, Gewerbsbeziehungen von Staat zu Staat, ohnehin in der Regel mit Handelsbeziehungen eng verwandt, sind in aller Welt nicht weniger als Handels- und Zollfragen im engeren Sinn gewöhnliche Gegenstände von Staatsverträgen. Der wahre Sinn und Inhalt der in §. 8 gegebenen Haupt- und Grundkompetenz für den Bund ist einleuchtend. Es sollen in diesen Beziehungen von Staat zu Staat, von der Schweiz zum Auslande, die Beforechte der Kantone gebrochen sein und ein einheitlicher Wille, der Gesamtwille der Schweiz, maßgebende Befugniß üben. Große allgemeine politische, wie volkswirtschaftliche Interessen geboten gerade hier vor Allem aus eine gesamtschweizerische Leitung und Entscheidung. Ja, man darf in Wahrheit gar nicht daran denken, daß in diesem Punkt eine rückgängige Bewegung eintrete, während gerade hier die Fruchtbarkeit des Gesamtwillens für die Hebung aller wirtschaftlichen und politischen Interessen des Landes so unendlich wohlthätige Wirkungen gehabt hat und in Zukunft noch mehr verspricht. Mit den Handelsverträgen im engeren Sinn ist es in Wahrheit ja auch vorbei, wenn die Niederlassungsverhältnisse und die Gewerbsausübung nicht in solche Unterhandlungen aufgenommen werden dürfen. Weniger übrigens als manche vorausgegangene Verträge tritt der vorliegende auch in seinem Detail an die Spezialinteressen und Einzelbefugnisse der Kantone heran. Das vollständig freie Gesetzgebungsrecht in gewerblichen Dingen wahret der Vertrag den einzelnen Kantonen durchaus; die nach dem §. 41 der Bundesverfassung beschränkten Niederlassungsrechte nicht christlicher Confassionen, resp. das den Kantonen dort belassene freiere Normirungsrecht, ist ausdrücklich nicht präjudizirt und verbleibt den Kantonen. Die für solche Staatsverträge gegenüber dem Wortlaut der Bundesverfassung delicateseren Fragen, die da austauschen, wo ein solcher Vertrag über jenen Artikel 41 hinausgeht, sind also hier

im Spezialfall ganz und gar nicht in Frage. Wir wiederholen also, weniger, weit weniger als manche früheren Staatsverträge ragt der vorliegende in das eigentlich streitige Gebiet der Bundes- und Kantonalcompetenz hinein. Die Mehrheit Ihrer Commission erachtet somit den Bund zum Abschluß dieses Vertrags competent.

Nach dieser grundsätzlichen Erörterung der Competenz darf die Mehrheit Ihrer Commission im Wesentlichen über den Inhalt auf die gedruckte Botschaft des Bundesraths verweisen, und sie erlaubt sich nur noch nachfolgende spezielle Bemerkungen:

Allerdings hätten die Räthe der Eidgenossenschaft mit noch weit größerer Freude einen Vertrag begrüßt, der gleichzeitig die Zollverhältnisse zwischen den beiden Ländern regulirt und die der Schweiz höchst lästigen und auch dem Gemeininteresse aller dieser Staaten nicht förderlichen hohen Zollsätze reducirt hätte. Gleichzeitiger Abschluß hätte wohl von einzelnen, Baden erwünschten Conzessionen in diesem Vertrag Momente zu Gegenconzessionen gemacht. Allein es ist bekannt, daß in dieser Beziehung Baden nicht allein handeln kann. Kann man das allerdings noch Bedeutendere und Wichtigere für den Moment nicht erreichen, so soll man doch den, beiden Ländern zusagenden Fortschritt auf dem Terrain des Vertrags deshalb nicht von der Hand weisen. Uebrigens hat über jene Zollverhältnisse Baden die loyalsten Aufklärungen gegeben, und die Commissionmehrheit will gerne zu Handen der Eidgenossenschaft öffentlich Akt von den Zusicherungen nehmen, welche in nachfolgender Note dem Bundesrath gegeben wurden, weshalb sich der Berichterstatter erlaubt, nachfolgende Note in ihrem ganzen Inhalt zur Kenntniß der Versammlung zu bringen.

„Mit geehrtester Note vom 8. October vorigen Jahres hat Sich Ein hoher schweizerischer Bundesrath veranlaßt gesehen, die Vermittlung der Großherzoglich badischen Regierung dafür in Anspruch zu nehmen, daß die im Verkehre zwischen dem deutschen Handels- und Zollvereine und der Schweiz bis zum 1. August 1851 bestandenen Zollerleichterungen von Seite des Zollvereins wieder bewilligt werden möchten.

„Diese Note hat der Großherzoglichen Regierung Anlaß gegeben, über die in derselben geäußerten Wünsche und überhaupt über die Frage umfassende Untersuchung pflegen zu lassen, welche gegenseitige Erleichterungen im Interesse des Verkehrs zwischen dem Zollvereine und der Schweiz als besonders wünschenswerth zu erkennen seien. Inzwischen sind aber Verhältnisse eingetreten, welche eine durchgreifende Aenderung des Tarifs des Zollvereins in nahe Aussicht stellen, und es erscheint daher der Großherzoglichen Regierung rathlich, die neue Gestaltung der Dinge abzuwarten, bevor mit der Schweiz Unterhandlungen in obiger Beziehung angeknüpft werden.

„Von diesem Stande der Sache ist der unterzeichnete Großherzogliche Minister-Resident beauftragt worden, Einem hohen schweizerischen Bundes-

rath: vorläufig Kenntniß zu geben. Derselbe soll dabei zu bemerken die Ehre haben, daß die Großherzogliche Regierung, sobald die Tarifreform des Zollvereins festgestellt sein wird, bereitwilligst die Hand bieten werde, um im Vereine mit ihren Zollverbündeten auf dem Wege der Unterhandlung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft auf thunlichste Förderung und Erleichterung der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen hinzuwirken.

„Der Unterzeichnete benützt mit Vergnügen diese Gelegenheit, Einem hohen schweizerischen Bundesrathe die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu wiederholen.

„Stuttgart, den 21. October 1861.

„F. von Dusch.“

Diese Versicherungen sind allerdings noch kein Vertrag; aber sie dürfen von uns doch um so mehr gewürdigt werden, als das ganze Interesse Badens und die in allen Zweigen seiner Staatsverwaltung und Gesetzgebung in jüngster Zeit bewährte Richtung nach diesen und gleichartigen Zielen die volle Aufrichtigkeit der hier ausgesprochenen Gesinnung wohl verbürgen. Wir wiederholen sonach: obgleich wir die Gleichzeitigkeit eines Vertragsabschlusses über dieses ganze Gebiet weit vorgezogen hätten, so finden wir nicht hinreichenden Grund, deshalb das Gegebene abzulehnen. Einer andern Einwendung gegen den Vertrag, daß nämlich zur Zeit mehr Badenser in der Schweiz niedergelassen sind als Schweizer in Baden, daß diese Verhältnisse so bleiben, vielleicht sich noch zu Ungunsten der Schweiz verstärken werden, und daß deshalb Baden allein Vortheil ziehe, können wir kein hohes Gewicht beilegen. Die Voraussetzung, daß die größere Zahl der Niedergelassenen den gegenseitigen volkswirtschaftlichen Vortheil und Nachtheil ausdrücke, können wir in keiner Weise als richtig anerkennen. Die vom Ausland kommenden Kräfte in unserm Lande konsumiren nicht nur, sie produziren auch; sie helfen die Gütermasse im Land ebenso sehr aufhellen als verzehren, ja ein großer Theil derselben arbeitet nur im Dienste der nationalen Industrie, und hilft dem Lande die wirtschaftliche Konkurrenz anderer Länder zu bestehen. Die Behauptung, daß die Konkurrenz in den kleinen Gewerben, bei den Handwerken, oder gar noch bei den Dienstbotenverhältnissen nur ein Nachtheil sei, ist einem allzungen wirtschaftlichen Gesichtspunkt entnommen. Rechnet man denn für nichts, daß durch größere Konkurrenz die Thätigkeit angefeuert, das Geschick gehoben, die große Masse der Consumirenden erleichtert und besser bedient wird, und daß in dem vielfachen Ineinandergreifen von Produktion und Verbrauch für Alle auch jeweilen wieder neue Quellen des Erwerbs und Absatzes mitbedingt sind? Faßt man dann die concreten Verhältnisse ins Auge, und wirft man namentlich einen Blick auf den von den zunächst betheiligten Grenzkantonen Schaffhausen und Basel sehr gewünschten freien Liegenschaftenerwerb, der bisher zu Ungunsten der Schwei-

zer beschränkt und belästigt war *), so wird man sich nicht verhehlen können, daß die Vortheile auf beiden Seiten sind, und gerne schließen wir diesen Theil unserer Bemerkungen mit der ächt liberalen Bemerkung der Regierung von Basel-Stadt: „Der Vertrag ist der Ausdruck derjenigen Nothwendigkeit, womit unsere Zeit die Völker nähert und unter sich mehr und mehr mischt. Daß ein Gemeinwesen, wie das unsrige, in keiner Weise geneigt sein kann, sich diesen Verührungen zu entziehen, versteht sich von selbst.“

Bei Durchlesung des Vertrags hat sich in der Commission ein Bedenken an den Umstand knüpfen wollen, daß nach dem Vertrag die Gesetzgebung über Niederlassungs- und Gewerwesen beider Staaten auch für die zehnjährige Dauer des Vertrags eigentlich nicht gebunden ist. Es läßt sich also denken, daß die jetzigen freisinnigen Bestimmungen der neuesten badischen Gesetze über Niederlassung und Gewerbetrieb aufgehoben und in engherzigerem Geiste abgefaßt würden; dannzumal möchte man wünschen, den Vertrag vor seinem zehnjährigen Termine kündigen zu können. Bei näherer Betrachtung hält indessen auch dieses Bedenken nicht Stich. Einmal ist da der Risiko beider Länder gleich, und Baden ist in mancher Beziehung, namentlich in Gewerbesachen, von 22 Gesetzgebungen abhängig. Sodann aber glauben wir, die beiden Länder dürfen es auch auf diesen Risiko hin wagen; sie stellen hiebei ihre Interessen beidseitig unter den Schutz einer Großmacht. Dieser beidseitige Allirte heißt „die Macht der Freiheit.“ Einmal die Schranken des Zwangs aufgehoben, bildet die Freiheit neue Interessen, und so leicht kriecht man nicht in das frühere Gefängniß zurück.

Wir halten demnach dafür, daß wir auch dieses Risiko beidseitig übernehmen dürfen. Eine solche reciproke Oeffnung des Staatsgebiets konstituiert für viele Einzelne neue Verhältnisse und Existenzen, und so ist es auf der andern Seite begreiflich, daß man gegen eine Umkehr zu schroffern Abschließungsverhältnissen von einem Tag zum andern doch durch die Festsetzung eines langen Termins beidseitig gesichert sein will.

Es ist neben dem Gesetz des Großherzogthums Baden über Niederlassung und Aufenthalt vom October 1862 namentlich das Gewerbegesetz vom 20. September 1862, welches den Schweiz. Bundesrath ermuthigte, den vorliegenden Vertrag zu schließen. Nun ist der Art. 33 dieses Gesetzes folgendermaßen gefaßt:

„Art. 33. Die Regalien des Staates erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.

„Auch findet dasselbe auf die verschiedenen Arten der Beschäftigung im öffentlichen Dienst, ferner auf die Anwaltschaft, das Feldmessen, die

*) Schlußsatz von Artikel I: „Auch sollen Schweizerbürger hinsichtlich des Erwerbes und der Veräußerung von Liegenschaften und von Fahrnissen im Großherzogthum Baden nicht anders als die Angehörigen des Großherzogthums selbst behandelt werden.“

„Heilkunde (einschließlich des Wundarzneidienstes, der Geburtshilfe und des Veterinärwesens), auf Privat-, Heil-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auf die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste, auf Land- und Forstwirtschaft, auf den Bergbau, auf das Eisenbahn- und Telegraphenwesen keine Anwendung.“

Dieser Wortlaut machte die Mitglieder der Commission anfänglich stutzig. Wenn in der That dieses Gesetz, welches den Zunftzwang abschafft und die Gewerbefreiheit einführt, nicht nur auf den öffentlichen Dienst (Beamte, Aerzte, Apotheker u. s. w.) nicht anwendbar ist, für welche Beschäftigungen auch bei uns in vielen Kantonen weitere Bedingungen zu erfüllen sind, als Staatsexamen, Patentauswirkung u. s. w., sondern wenn es selbst auf alle schriftstellerische Thätigkeit, auf Ausübung der schönen Künste, ja auf Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung findet, wo bliebe denn das Gebiet, auf welchem es Anwendung fände? Zu diesem Zweifel kann indessen schlechterdings nur das Herausreißen dieses Art. 33 führen; und wenn man das Gesetz im Zusammenhang liest, so wird sofort klar, daß eine solche Auslegung, die dem ganzen Geist der neuen bairischen Gesetzgebung so sehr widerspräche, ganz unthunlich ist. Es ist dieß nämlich ein Gewerbegesetz, und indem es allerdings den Zunftzwang u. s. w. aufhebt und die größtmögliche Freiheit statt desselben statuirt, fordert es doch für die Ausübung mancher Gewerbe noch diese und jene äußere Formalität, die indessen Jedem zu erfüllen leicht sind. Der Art. 33 will nur die Grenze des Gesetzes bestimmen; statt aber hiefür eine positive Definition zu geben, bezeichnet er negativ Alles, was nicht unter das Gesetz fällt. Darunter sind nun einerseits Berufsarten, wie der öffentliche Dienst, welche mehr Bedingungen erfordern, als eine private Geschäftsbranche und in andern Gesetzen regulirt sind, andererseits aber solche, die nicht einmal den Formalitäten dieser Gesetze unterliegen, resp. ganz und gar frei sind, wie schriftstellerische Thätigkeit, Ausübung der schönen Künste, Landbau u. s. w. Daß man das noch mehr Beschränkte und das ganz Freie als Gegensatz des Gewerbegesetzes in einen Artikel zusammengeworfen hat, konnte allein dieß Mißverständnis veranlassen. Der Berichterstatter ist durch das aufmerksame Lesen des ganzen Gesetzes über den Sinn durchaus beruhigt. Sollte aber diese Auffassung irgend einem Zweifel unterworfen sein, so kann sich der Bundesrath vor Austausch der Ratifikation leicht über den Sinn eine authentische Auslegung geben lassen.

Die Mehrheit der Commission trägt auf Ratifikation des vorliegenden Staatsvertrags, resp. auf Zustimmung zum nationalrätlichen Beschluß an.

Bern, den 21. Dezember 1863.

Namens der Mehrheit der Commission,
Der Berichterstatter:

C. Kappeler.

Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Commission in Sachen des Niederlassungs- Vertrags mit Baden. (Vom 21. Dezember 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1864
Date	
Data	
Seite	43-48
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 310

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.